



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 29.12.2005 mit welcher für die Gemeindefriedhöfe der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal eine **Grabbenützungsgebühr** gem. Friedhofsordnung vom 29.12.2005 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Kärntner Bestattungsgesetzes K-BStG., LGBl. Nr. 61/1971, jeweils in den gültigen Fassungen verordnet und festgelegt wird.

§ 1

Für den Gemeindefriedhof in Weitensfeld und St. Magdalena werden die Grabgebühren für die Dauer der Ruhefrist von 10 Jahren wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|---|-------|
| a) Einzelgrab pro Jahr € 10; Vorauszahlung für die Dauer der Ruhefrist | € | 100,- |
| b) Familiengrab pro Jahr € 20,-, Vorauszahlung für die Dauer der Ruhefrist | € | 200,- |
| c) Gruften pro Jahr € 40,-, Vorauszahlung für die Dauer der Ruhefrist | € | 400,- |
| d) Urnennische pro Jahr € 40,- Vorauszahlung für die Dauer der Ruhefrist | € | 400,- |

Bei Überschreitung der Grabgröße wird bei jeweils angefangenen 60 cm ein Einzelgrab dazugerechnet.

§ 2

Wirksamkeit

Die Verordnung tritt mit 1.1.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 31.7.1976, in der Fassung vom 28.12.2001, außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 30.12.2005

Abgenommen am: 16.01.2006

(Dkfm. Heinz Hochsteiner)